

## **1. Mai am Hanweiler Sattel und am Kleinheppacher Kopf Verbot des Mitführens und Verwendens von Verstärkeranlagen**

Nach §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes (PolG) für Baden-Württemberg erlässt die Gemeinde Korb als Ortspolizeibehörde folgende

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

über das Verbot des Mitführens und Verwendens von Verstärkeranlagen im öffentlichen Bereich des Hanweiler Sattels / Hörnleskopf, des Spiel- und Grillplatzes am Kleinheppacher Kopf und der Buswendeschleife Hanweiler auf der Gemarkung Korb am 1. Mai 2022.

1. Im öffentlichen Bereich des Hanweiler Sattels ab dem Weg zum Schützenhaus über den Spiel- und Grillplatz bis zur Markung Am Hörnleskopf / Hörnle sowie im öffentlichen Bereich des Spiel- und Grillplatzes auf dem Kleinheppacher Kopf mit den Zugängen zum Spiel- und Grillplatz und dem Bereich der Buswendeschleife Hanweiler, bis zum Beginn der Ortschaft Hanweiler, ist das Mitführen und Verwenden von Verstärkeranlagen untersagt. Das Verbot umfasst nicht Musikinstrumente, Radios oder andere elektro-akustische Geräte.

Die beigefügten Lagepläne vom 21.04.2011, 26.03.2013 und vom 11.04.2016 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 genannten Verbote wird angeordnet.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 genannten Verbote wird die Beschlagnahme bzw. Sicherstellung durch unmittelbaren Zwang angedroht.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am 1. Mai 2022.

### **Begründung:**

In den letzten Jahren entwickelte sich der Spiel- und Grillplatz am Hanweiler Sattel sowie die diesen umgebenden Wege zu einem beliebten Treffpunkt am 1. Mai. Dabei handelt es sich nicht nur um kleinere befreundete Gruppen, sondern auch um große spontane Personenansammlungen bis zu mehreren tausend Personen. Alkoholkonsum geht mit diesen einher.

Neben kleineren Radiogeräten werden mittlerweile auch große Aufbauten an Musik- und Verstärkeranlagen mitgebracht – dies sowohl auf motorisierten Fahrzeugen als auch auf Handwagen.

Die übermäßige und massive Beschallung kann zum einen schon an sich zu Gesundheitsschäden führen. Des Weiteren steigert sie das teilweise bereits vorhandene und oftmals auch auf Alkoholgenuss basierende Aggressionspotential erheblich. Die Polizei ist am 1. Mai an zwei Standorten stationiert, um bei Ausschreitungen schnell eingreifen zu können. Von dortiger Seite wurde festgestellt, dass die Musikanlagen eine Problematik darstellen, die aufgrund der ständig größer und leistungsfähiger werdenden Aufbauten massiv zunimmt.

Aufgrund der bereits im Jahr 2009 erlassenen Allgemeinverfügung hinsichtlich des Verbotes des Mitführens und Verwendens von Verstärkeranlagen im öffentlichen Bereich des Hanweiler Sattels hat sich eine Verlagerung zum Kleinheppacher Kopf entwickelt, weswegen seit dem Jahr 2010 auch hier die Verwendung entsprechender Verstärkeranlagen verboten wird.

Im Jahr 2015 hat sich der Ortseingang Hanweiler, mit der Buswendeschleife auf Korber Gemarkung, ebenfalls zu einem Treffpunkt entwickelt. Rotes Kreuz und Polizei haben einen Anstieg der Einsätze verzeichnet. Daher wurde das Mitführen und die Verwendung von Verstärkeranlagen im öffentlichen Bereich der Straße und der Buswendeschleife im Jahr 2016 erstmalig untersagt.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 1 und 3 PolG. Danach hat die Gemeinde Korb als Ortspolizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man dabei die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Unter Ersteres fallen auch die Vorschriften der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Korb. Unter Letzteres die Grundrechte eines jeden. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn davon auszugehen ist, dass aufgrund einer Sachlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein polizeilich geschütztes Rechtsgut geschädigt wird.

Durch das Mitbringen großer Musik- und Verstärkeranlagen wurde in den letzten Jahren immer wieder gegen die Polizeiliche Umweltschutzverordnung verstoßen, da diese so genutzt wurden, dass andere erheblich belästigt wurden (§ 2 Abs. 1). Die Erfahrungen zeigen, dass es ohne ein Einschreiten der Polizei neben diesen direkten Verstößen auch durch die massive Beschallung bedingt verstärkt zu Ausschreitungen kommt. Dies insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des Alkoholkonsums vor Ort. Damit liegt sowohl eine Gefahr weiterer Verletzungen der Polizeilichen Umweltschutzverordnung als auch der Grundrechte eines jeden vor. Dieser Gefahr muss durch verhältnismäßige polizeiliche Maßnahmen begegnet werden.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist daher die Entschärfung und präventive Vermeidung der durch anhaltende, massive und übermäßige Beschallung hervorgerufenen Aggressionen, die sich z. T. in Ausschreitungen gegenüber anderen Besuchern entladen. Gleichzeitig sollen die durch zu laute Beschallung an sich schon ausgehenden Gesundheitsgefahren behoben werden. Das Verbot des Mitführens und Verwendens von Verstärkeranlagen ist geeignet, den genannten Gefahren zu begegnen. Mildere Mittel, um dieser Problematik entgegenzutreten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere wäre ein Alkoholverbot in diesem Bereich ein schwerwiegenderer Eingriff. Zudem bedeuten die Verbote keinen allzu großen Eingriff in das Freizeitverhalten der betroffenen Personen, da Radios oder sonstige kleinere elektro-akustische Geräte von den Verboten ausgenommen sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung richtet sich nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und wurde im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet. Sie bedeutet, dass ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die angeordneten Maßnahmen erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwändigen Widerspruchsverfahrens durchgesetzt werden könnten. Bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf kann aufgrund der weiteren Schädigung der betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit und des Einzelnen nicht zugewartet werden.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs beruht auf §§ 49 Abs. 2 i. V. m. 52 PolG. Danach können vollstreckbare Verwaltungsakte, die zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen verpflichten, mit Hilfe von Zwangsmitteln vollstreckt werden. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist die Anwendung des unmittelbaren Zwangs das einzig in Frage kommende Mittel, um die Verbote schnell durchzusetzen. Die unzulässigen Verstärkeranlagen werden beschlagnahmt bzw. sichergestellt.

Die förmliche Festsetzung eines Zwangsgeldes als milderer Zwangsmittel erscheint schon aus zeitlichen Gründen nicht geeignet, die betroffenen Personen zu einer sofortigen Befolgung der in Ziffer 1 der Verfügung genannten Verbote zu bewegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Gemeinde Korb, J.- F. Weishaar- Str. 7-9, 71404 Korb oder Postfach 1120, 71398 Korb. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen.

Korb, 29. März 2022



Jochen Müller  
Bürgermeister

**Lageplan Hanweiler Sattel/Hörnleskopf, 21.04.2011**

**Lageplan Kleinheppacher Kopf, 26.03.2013**

**Lageplan Buswendeschleife Hanweiler, 11.04.2016**

**Legende: Der innerhalb der Winkel befindliche Bereich ist Geltungsbereich der Allgemeinverfügung.**